



M.M. WARBURG & CO
BANK



VERANTWORTUNGSVOLLE NACHFOLGEPLANUNG

Denkanstöße und Lösungswege

**Manche Zeit wird uns entrissen,
manche gestohlen,
manche verrinnt einfach.
Am schädlichsten ist jedoch ein Verlust,
der durch Nachlässigkeit entsteht.**

Seneca, der Jüngere (ca. 1 bis 65 n. Chr.)

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

ein privates Vermögen aufzubauen, zu vermehren und zu erhalten ist eine große Leistung. Da Vermögens- und Familienverhältnisse komplex sein können, gestaltet sich die Übertragung auf nachkommende Generationen oft nicht minder anspruchsvoll. Es geht dabei um die Weitergabe Ihres Vermögens nach Ihren persönlichen Vorstellungen und um die Übertragung großer Verantwortung. Das sollte gewissenhaft durchdacht und Ihr Wille rechtzeitig in angemessener Form festgehalten werden.

Seit der Gründung unseres Bankhauses sind wir mit der Betreuung von privaten Vermögen über Generationen hinweg vertraut. Zu einer umfassenden und vertrauensvollen Beratung zählen wir auch die Vorsorge in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Wir möchten Sie mit dieser Broschüre auch für die Notwendigkeit einer Vorsorge im rechtlichen Betreuungsfall sensibilisieren. Jeder Mensch kann in die Lage geraten, seine Belange nicht mehr selbst regeln zu können und auf die Unterstützung anderer angewiesen zu sein.

In unserer täglichen Praxis stellen wir immer wieder fest, wie wichtig es ist, frühzeitig umfassend und vorausschauend Vorsorge zu treffen. Wir unterstützen Sie gerne dabei, Ihre Vorstellungen bestmöglich umzusetzen, und sprechen mit Ihnen über die Lösungswege.



Joachim Olearius
Sprecher der Partner, M.M.Warburg & CO

GESETZLICHE ERBfolge

Mögliche Nachteile – ein Fallbeispiel

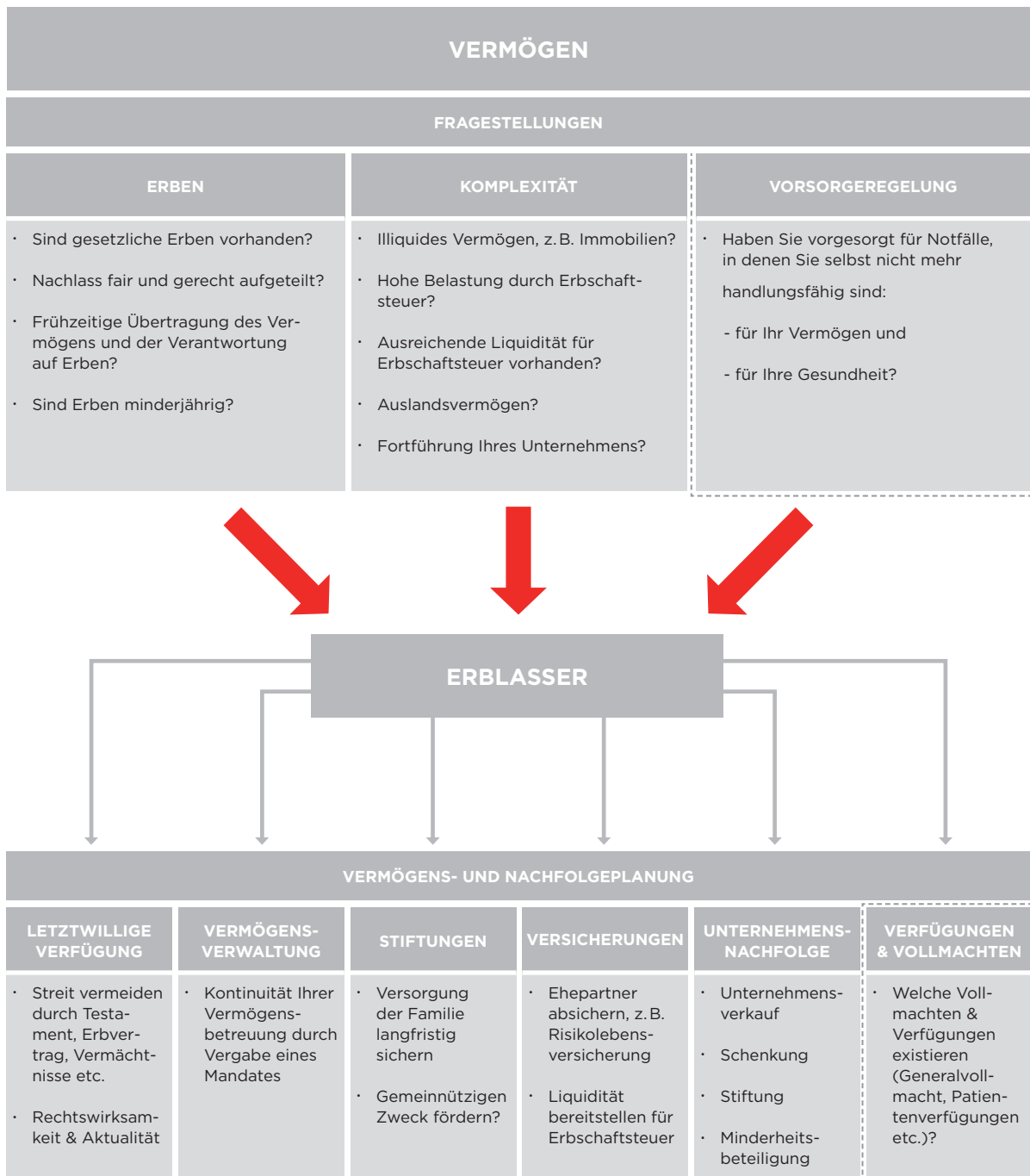
Die Auseinandersetzung mit den Fragestellungen der Vermögens- und Nachfolgeplanung mag unter Umständen unangenehm sein. Der Verzicht auf erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten kann aber mögliche Fallstricke mit sich bringen. Existiert kein Testament, in dem der Erblasser seine Vorstellungen der Vermögensnachfolge darlegt, greift die gesetzliche Erbfolge – oft mit nicht gewollten Auswirkungen für die Beteiligten und das Unternehmen.

Die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte gesetzliche Erbfolge kommt zum Tragen, wenn es kein Testament und keinen Erbvertrag gibt. Nach dem Gesetz erben zuerst der Ehegatte und die nächsten Verwandten. Diese können auch durch ein Testament, das jemand anderen begünstigt, nicht vollständig enterbt werden. Die gesetzlichen Erben (Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern) bleiben pflichtteilsberechtigt, das heißt, es steht ihnen grundsätzlich die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils zu.

Verstirbt ein mit seiner Frau in Zugewinnsgemeinschaft lebender Ehemann und hinterlässt neben der Ehefrau zwei Kinder, erben die Frau die Hälfte des Nachlasses und die Kinder je ein Viertel. Frau und Kinder bilden eine Erbengemeinschaft und können bis zur Verteilung des Erbes nur gemeinschaftlich darüber verfügen.

Wenn das Vermögen des Verstorbenen beispielsweise aus einer Immobilie besteht, kann sich das als nicht praktikabel erweisen. Denn die Erbengemeinschaft kann das Haus nur gemeinschaftlich verkaufen oder verwalten. Die Erben befinden sich in einer Zwangsgemeinschaft. Diese Situation verkompliziert sich, wenn die Kinder noch minderjährig sind. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, gerichtlich einen Ergänzungspfleger zu bestellen, der die Entscheidungen für die Kinder trifft. Auch möchte in der Regel der hinterbliebene Ehepartner im eigenen Haus wohnen bleiben. Um die Erfüllung dieses Wunsches sicherzustellen, wird häufig vereinbart, dass zunächst allein der überlebende Ehegatte vor den Kindern erbt. Dies kann in einer letztwilligen Verfügung – einem Testament – festgehalten werden.

Das folgende Schaubild skizziert sowohl relevante Fragestellungen, mit denen der Vermögensinhaber konfrontiert ist, als auch wichtige Lösungswege im Rahmen einer Vermögens- und Nachfolgeplanung.



LETZTWILLIGE VERFÜGUNG

Vermögensübergang nach Ihren Wünschen

Das Gesetz bietet dem Erblasser anstelle der gesetzlichen Erbfolge eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, die bei der Abfassung der letztwilligen Verfügung, wie Testament oder Erbvertrag, berücksichtigt werden können.

Testament

Die formalen Hürden zur Errichtung eines Testamentes sind gering. Es muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein und sollte bei dem zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Daneben gibt es auch das öffentliche Testament, das von einem Notar beurkundet wird. Ein Testament umfasst in der Regel eine Erbeinsetzung, also die Bestimmung eines oder mehrerer Erben, auf die der Nachlass quotal übergeht. Der Erblasser kann aber auch durch eine **Teilungsanordnung** einzelne Gegenstände an seine Erben verteilen. Wenn die Gegenstände nicht von gleichen Wert sind, sollte geregelt werden, ob ein finanzieller Ausgleich zu erfolgen hat. Einzelne Gegenstände oder Vermögenswerte können zudem als **Vermächtnis** zugewendet werden. Der Vermächtnisnehmer wird nicht Erbe, sondern hat einen Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisses gegenüber Erben oder Erbengemeinschaft.

Wenn die eingesetzten Erben gesetzliche Erben sind und das Erbe mit zu vielen Verbindlichkeiten (z. B. Vermächtnissen) belastet ist, können die Erben das Erbe ausschlagen und

ihren Pflichtteil beanspruchen. Die Pflichtteilsansprüche sollten daher bei der Testamentsabfassung berücksichtigt werden.

Ehegatten möchten häufig die Zukunft ihres gemeinsamen Vermögens zusammen gestalten. Das Gesetz sieht für diesen Zweck ein **gemeinschaftliches Testament** von Ehegatten vor. Hierin können Sie einseitige Verfügungen oder wechselseitige Verfügungen treffen. Letztere liegen beispielsweise dann vor, wenn sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten fallen soll („Berliner Testament“). Wechselseitige Verfügungen sind nach dem Tod des einen Ehegatten nur dann widerruflich, wenn die Ehegatten dies ausdrücklich bestimmt haben.

Das **Nießbrauchvermächtnis** stellt eine besondere Form des Vermächtnisses dar. Die Besonderheit ist, dass der Bedachte alle sogenannten Früchte und Vorteile, die aus der jeweiligen Sache hervorgehen, erhält, obwohl er nicht der Eigentümer des Gegenstandes ist (beispielsweise Zinsen bei Kapitalvermögen). Der Erblasser kann außerdem bei einer Immobilie, die nach seinem Tod auf seine Kinder übergehen soll, seiner Ehefrau ein lebenslanges Wohnrecht (Wohnungsrechtsvermächtnis) einräumen. Sie ist zwar nicht die Eigentümerin, darf aber in dem Haus wohnen

bleiben. Da dieser Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten sofort auf die Kinder übergeht, kommt es nicht zu einer erneuten Besteuerung dieses Vermögens nach dem Tod der Ehefrau.

Bei der Ausarbeitung eines Testamentes sollten im Interesse der Nachkommen unbedingt **Steueraspekte** erörtert werden. Einzelne Gestaltungsformen wie das „Berliner Testament“ oder die Vor- und Nacherbschaft führen zu mehreren Erbfällen, bei denen jeweils Erbschaftsteuer anfällt. Die Erbschaftsteuer kann z. B. im Wege der vorweggenommenen Erbfolge verringert werden, wenn alle zehn Jahre die Schenkungsfreibeträge ausgeschöpft werden. Eine Schenkung wird im Nachhinein aber doch noch steuerlich zum Erbe gerechnet, wenn zwischen der Schenkung und dem Erbfall weniger als zehn Jahre vergangen sind. Die Freibeträge für Schenkungen und Erbschaften sind identisch und hängen von dem Verwandtschaftsgrad ab:

	Freibetrag
Steuerklasse I	in EUR
Ehegatten/ eingetragener Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder	400.000
Enkel	200.000
Eltern / Großeltern im Erbfall	100.000
Steuerklasse II	
Eltern / Großeltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Neffen / Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner bei aufgehobener Lebenspartnerschaft	20.000
Steuerklasse III	
Alle übrigen Personen	20.000

Besonderer Beratungsbedarf besteht bei **Erbfällen mit Auslandsbezug**. Hierbei sollte ein Experte mit speziellen Fachkenntnissen der jeweiligen Rechtsordnung hinzugezogen werden.

Bei der Nachlassplanung sollte bedacht werden, ob ausreichende **Liquidität** für die Erb-

schaftsteuer vorhanden ist, damit die Erben nicht als Erstes einen Teil des Vermögens veräußern müssen. Hier kann beispielsweise eine Lebensversicherung für die erforderliche Liquidität sorgen.

Erbvertrag

Während ein einseitiges Testament grundsätzlich frei widerruflich ist, bindet sich der Erblasser beim Erbvertrag gegenüber seinem Vertragspartner, der damit auf den Bestand des Vereinbarten vertrauen kann. Das kann sinnvoll sein, wenn der Vertragspartner in Erwartung des späteren Erbes bereits im Unternehmen oder bei der Pflege des Erblassers eingebunden ist.

Testamentsvollstreckung

Möchte ein Erblasser über seinen Tod hinaus das weitere Geschehen bestimmen, kann er einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Dessen Aufgabenbereich kann der Erblasser frei bestimmen. Die Testamentsvollstreckung kann die Erbauseinandersetzung (Abwicklungsvollstreckung), also die Verteilung des Nachlasses, und/oder die Nachlassverwaltung, die auf die Erzielung von Erträgen gerichtet ist, umfassen (Dauervollstreckung). Sie kann zeitlich befristet werden, endet aber grundsätzlich nach 30 Jahren. In jedem Fall ist der Testamentsvollstrecker den Erben gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers kann bei geschäftlich unerfahrenen oder minderjährigen Erben sinnvoll sein, aber auch, um Streit in einer Erbengemeinschaft zu vermeiden. Wir haben in unserer langen Historie immer wieder auch Testamentsvollstreckungen für komplexe Vermögens- und Familiensituationen übernommen. An unseren Erfahrungen lassen wir Sie gern teilhaben.

LÖSUNGEN AUSSERHALB DES ERBRECHTS

Vermögensübergang nach Ihren Wünschen

Vermögensverwaltung

Unter Vermögensverwaltung verstehen wir die umfassende Verantwortung für den Erfolg Ihrer Vermögensanlagen. Um die für Sie passende Anlagestrategie zu finden, sprechen unsere Kundenberater ausführlich mit Ihnen über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Ziele und berücksichtigen dabei Ihren Liquiditätsbedarf und Ihre steuerliche Situation. So definieren wir gemeinsam Ihre Risikobereitschaft und legen Ihre Anlagestrategie fest, die unsere Vermögensverwalter umsetzen.

Durch die Vergabe eines Mandates zur Vermögensverwaltung können Sie frühzeitig sicherstellen, dass Ihr Vermögen auch in Lebenssituationen professionell verwaltet wird, in denen es Ihnen nicht möglich ist, selber Anlageentscheidungen zu treffen. Auch stellen Sie damit die Kontinuität in Ihrer Vermögensbetreuung sicher, denn auch über den Tod hinaus wird Ihr Vermögen im Rahmen der vereinbarten Strategie aktiv gesteuert. Besonderen Wert legen wir hierbei auf das Risikomanagement, um das Vermögen vor erheblichen Verwerfungen am Kapitalmarkt zu schützen. Nicht nur in Bezug auf zu bezahlende Erbschaftsteuern ist das ein sehr wichtiger Aspekt.

Errichtung einer Familienstiftung oder einer gemeinnützigen Stiftung

Die wohlüberlegte und geplante Weitergabe von Vermögen in verantwortungsbewusste

Hände ist eine Grundvoraussetzung, um den Fortbestand von Lebenswerken und Familienvermögen zu sichern. Sofern keine natürlichen Personen zur Verfügung stehen, kann durch die Errichtung einer Stiftung Familienvermögen über Generationen hinweg erhalten werden. Als Stifter haben Sie die Möglichkeit, exakte Richtlinien für die Vermögensanlage zu verfassen und so sicherzustellen, dass auch langfristig nach Ihrem Willen gehandelt wird.

Grundsätzlich können Sie Ihrer Stiftung nahezu jeden Zweck geben. Wenn Sie Ihr Vermögen dauerhaft in eine gemeinnützige Stiftung einbringen, können Sie steuerliche Vorteile nutzen, die vom Staat als Anreiz geschaffen wurden. Auch Ihr Unternehmen können Sie in eine Stiftung einbringen, seinen Erhalt somit langfristig sichern und wichtige strategische Weichenstellungen nach Ihren persönlichen Zielen festschreiben. Die Gründung einer Stiftung ist eine Entscheidung mit langem Zeithorizont und nicht ohne Weiteres umkehrbar.

Versicherungen

Unsere Berater analysieren mit Ihnen gemeinsam Ihre privaten und betrieblichen Risiken und zeigen Ihnen Möglichkeiten zur Optimierung Ihres Versicherungsportfolios auf. Beispielsweise können Sie durch die individuelle Ausgestaltung eines Risikolebens-

versicherungsvertrages Ihre Vermögensvorsorge schenkung- und erbschaftsteuerlich optimieren.

Bei einer **Risikolebensversicherung**, deren Leistung erst im Todesfall fällig wird, investieren Sie zum Beispiel einen Einmalbetrag mit einer staatlich vorgegebenen garantierten Verzinsung. Als Begünstigten können Sie Ihr Kind oder Enkelkind einsetzen. Der Vertrag bietet Ihnen ein stabiles und garantiertes Wachstum des Kapitals, da sich die Leistung im Todesfall aus einem Garantieteil, einer Überschussbeteiligung und einer Beteiligung an den Bewertungsreserven zusammensetzt. Erträge und Wertsteigerungen der Police werden während der Vertragsdauer nicht versteuert, das Vorsorgekapital wird also nicht durch Steuerabzüge belastet. Nur im Falle einer Entnahme oder eines vorzeitigen Rückkaufs sind die Erträge abgeltungsteuerpflichtig. Ist aber der Vertrag so gestaltet, dass der Versicherungsnehmer und die versicherte Person nicht identisch sind, ist die Auszahlung beim Tod der versicherten Person sowohl einkommen- als auch erbschaftsteuerfrei.

Unternehmensnachfolge

Auch die Übergabe Ihres Unternehmens sollten Sie frühzeitig planen, gerade wenn die Weitergabe innerhalb der Familie nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommt. Unsere Expertise hilft Ihnen, in ausführlichen Beratungsgesprächen den passenden Weg für Sie und Ihr Unternehmen zu finden.

Es sind grundsätzlich viele verschiedene Übertragungsformen denkbar. Sollte keine vollständige Übertragung gewünscht sein, kann eine Minderheitsbeteiligung verkauft werden oder aber ein Fremdgeschäftsführer mit oder ohne Managementbeteiligung eingesetzt werden. Wird ein Unternehmen an ein Familienmitglied übergeben, geschieht dies meist im Rahmen einer schrittweisen Übertragung durch Beteiligung an einer Personen-

oder Kapitalgesellschaft. Bei Schenkungen müssen eventuell Ausgleichszahlungen an Geschwister bzw. Ansprüche auf Pflichtteile von Miterben berücksichtigt werden. Ein klassischer Verkauf eines Unternehmens kann als Share-Deal (Verkauf der Geschäftsanteile) oder Asset-Deal (Verkauf sämtlicher oder einzelner Wirtschaftsgüter) erfolgen. Sonderformen des Verkaufs sind der Management-Buy-Out, bei dem das Management das Unternehmen erwirbt, oder aber der Management-Buy-In, bei dem das Unternehmen von externen Führungskräften eines anderen Unternehmens übernommen wird. Des Weiteren kann im Rahmen eines Börsenganges eine alternative Übertragungsform des Unternehmens gestaltet werden.

Bei all den vorgenannten Übertragungsformen kann vereinbart werden, dass der Unternehmer weiterhin am Unternehmen beteiligt bleibt oder aber an den Gewinnen partizipiert. Alternativ gibt es die Möglichkeit, den Unternehmer auch nach einem Komplettverkauf über einen Beirat oder einen Sitz im Aufsichtsrat an der Entwicklung und Steuerung eines Unternehmens teilhaben zu lassen.

VERFÜGUNGEN & VOLLMACHTEN

Rechtzeitige Vorkehrungen treffen

Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht, wer für Sie im Krankheitsfalle vermögensrelevante und medizinische Entscheidungen nach Ihren Vorgaben treffen soll? Mit Hilfe von Vollmachten und Verfügungen können Sie Regelungen treffen und eine Person Ihres Vertrauens bestimmen.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine Vertrauensperson zu Ihrem Vertreter für den Fall, dass Sie selbst keine rechtsverbindlichen Entscheidungen mehr treffen können. Denn eine gesetzliche Vertretung von Volljährigen durch Kinder oder Ehegatten, die im Notfall automatisch eintritt, gibt es nicht. Die Vertretung von Volljährigen setzt eine rechtsgeschäftliche Vollmacht oder die Bestellung zum Betreuer durch das Gericht voraus. Um Missbrauch zu verhindern, können mehrere Bevollmächtigte zur gemeinsamen Vertretung berufen werden. Die Bevollmächtigten sind allerdings nur dann handlungsfähig, wenn sie sich einigen können. Im Umfang ist die Vorsorgevollmacht frei gestaltbar, berechtigt aber regelmäßig auch zu Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten gegenüber Ärzten und Krankenhäusern. Sofern die Vollmacht es ausdrücklich vorsieht, kann der Bevollmächtigte auch über eine Heimunterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen und im Einvernehmen mit dem Arzt über

lebensgefährdende medizinische Maßnahmen entscheiden.

Die Vorsorgevollmacht kann eine sogenannte **Betreuungsverfügung** enthalten, die eine geeignete Vertrauensperson für den Fall bestimmt, dass es trotz der Vorsorgevollmacht erforderlich wird, einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Die Vorsorgevollmacht sollte auf jeden Fall schriftlich verfasst werden. Wir empfehlen eine notarielle Beurkundung.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Sie können bestimmen, welche Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffe, insbesondere welche lebensverlängernden Maßnahmen Sie wünschen oder aber auch nicht wünschen. Besteht eine Patientenverfügung, ist es sinnvoll, einen Hinweis darauf bei sich zu tragen oder eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort zu informieren.

Bankvollmacht

Für die Regelung Ihrer Bankangelegenheiten können Sie einer Vertrauensperson Bankvollmacht über Ihre Konten und Depots erteilen. Der Bevollmächtigte kann dann alle Geschäfte vornehmen, die mit der Konto- und Depot-

führung in Zusammenhang stehen, insbesondere über Guthaben und Wertpapiere verfügen. Unsere Berater halten entsprechende Vordrucke für Sie bereit. Die Vordrucke sehen vor, dass die Vollmacht über den Tod hinaus wirkt. Eine Bankvollmacht ist jederzeit widerruflich. Nach dem Tod des Kontoinhabers können dessen Erben die Bankvollmacht widerrufen. Wird den Erben eine Bankvollmacht erteilt, können sie in der Regel auch ohne Erbschein über die Konten verfügen.

Generalvollmacht

Die Generalvollmacht ist eine umfassende Vollmacht, mit der der Bevollmächtigte ermächtigt wird, den Vollmachtgeber in allen Angelegenheiten vor Gericht und Behörden sowie gegenüber natürlichen und juristischen Personen zu vertreten. Die Generalvollmacht berechtigt grundsätzlich zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig

ist. Die Generalvollmacht wird in der Regel in notarieller Form erteilt. Soll die Generalvollmacht zu Entscheidungen über freiheitsbeschränkende und lebensgefährdende ärztliche Maßnahmen berechtigen, muss dies ausdrücklich in der Vollmacht aufgeführt werden. Häufig wird die Generalvollmacht mit einer Vorsorgevollmacht für Entscheidungen gegenüber Ärzten und Krankenhäusern verbunden.



LEISTUNGEN VON M.M.WARBURG & CO

Vertrauensvoll und partnerschaftlich

Gewinnen Sie in partnerschaftlichen und vertrauensvollen Gesprächen mit unseren Beratern die Sicherheit, dass Ihr Vermögen nach Ihren Vorstellungen weitergegeben wird. Mit Hilfe einer durchdachten Nachfolgeplanung werden die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Konsequenzen des Erbfalles beleuchtet. Sie können Konflikten vorbeugen, die Erben entlasten und schaffen die Grundlage für Gerechtigkeit und Harmonie in der Familie. Ein weiterer wichtiger Aspekt Ihrer Vermögensplanung kann auch die Optimierung der Erbschaftsteuer sein. Mit Hilfe entsprechender Vollmachten und Verfügungen tragen Sie dafür Sorge, dass in Ihrem Interesse gehandelt wird, auch wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass im Prozess des Vermögensüberganges von einer Generation auf die nächste im Rahmen der Erbauseinandersetzung häufig wertvolle Zeit verstreicht, ohne dass die Erben bereits handlungsfähig sind. Diese Phase stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Ihr Vermögen dar. Als Erblasser stellen Sie mit der rechtzeitigen Erteilung von Bankvollmachten und Mandatierung einer professionellen Vermögensverwaltung wichtige Weichen für den Erhalt Ihres Vermögens. In Zeiten schwankender Kapitalmärkte können so möglicherweise erhebliche Vermögensverluste vermieden werden.

Unsere Berater stehen Ihnen gern zur Seite. Gemeinsam mit Ihnen finden wir generationsübergreifende Lösungen für Sie als Privatkunden oder Unternehmer. Wir gehen um-

fassend auf Ihre Ziele, Motive und finanziellen Bedürfnisse ein, um Ihren Vermögensübergang optimal auszurichten. Bei der Realisierung Ihrer Vorstellungen binden wir auf Wunsch Ihre persönlichen Berater mit ein und ziehen gegebenenfalls Experten renommierter Rechts- und Steuerkanzleien sowie Notare aus unserem Netzwerk hinzu.

Wir begleiten Sie bei der Erbauseinandersetzung und Nachlassverwaltung mit unseren Erfahrungen als Testamentsvollstrecker und erörtern gemeinsam mit Ihnen Lösungsmöglichkeiten. Bei der oftmals komplexen Abwicklung unterstützen wir Sie flexibel und helfen dabei, Ihre Ziele zu verwirklichen. Bei der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung oder Familienstiftung koordinieren wir beispielsweise gemeinsam mit den ausgewählten Rechts- oder Steuerberatern die Abstimmungen mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt. Im Bedarfsfall vermitteln wir erfahrene und zuverlässige Mandatsträger für die Stiftungsverwaltung und stehen Stiftern in Gremien zur Seite.

In den umfassenden Dienstleistungen der Warburg Gruppe vereinen sich Expertenwissen und langjährige Erfahrungen. Wir geben unser Wissen gerne an Sie weiter und begleiten Sie bei der rechtzeitigen Regelung Ihres Vermögensüberganges auf die nächste Generation.



TRADITIONELL DER ZUKUNFT VERPFLICHTET

Aby Warburg kam als ältestes von sieben Kindern im Jahr 1866 zur Welt. Zu den Rechten des Erstgeborenen gehörte die Verantwortung dafür, das Bankhaus in die nächste Generation zu führen. Im Gegensatz zu seinen Brüdern, die alle Bankiers waren, entschied er sich, seiner persönlichen Leidenschaft nachzugehen und Kunstgeschichte zu studieren. Er trat das Erstgeborenenrecht an seinen Bruder Max M. Warburg ab, stellte aber die Bedingung, dass ihm dafür lebenslang jedes Buch seiner Wahl erworben werde. Diese Absprache legte den Grundstein für die kulturwissenschaftliche Bibliothek Aby Warburg, während Max M. Warburg das Bankhaus ab 1893 erfolgreich führte und die Zukunft von M.M.Warburg & CO bedeutend prägte.

Im Falle der Warburg-Brüder gelang die unkonventionelle und pragmatische Regelung der Nachfolge deshalb, weil sie die persönlichen Fähigkeiten und Interessen in den Mittelpunkt stellte und damit allen Beteiligten dienlich war.

IMMER VOR ORT

Unabhängige Privatbank in Deutschland

Wir betreuen unsere Kunden seit vielen Jahren zuverlässig und vertrauensvoll.
Unsere erfahrenen Berater sind für Sie da – auch in Ihrer Nähe. Sprechen Sie uns an.

M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

www.mmwarburg.com

Hauptsitz Hamburg
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg
Telefon +49 40 3282-0

Geschäftsstelle Hannover
An der Börse 7
30159 Hannover
Telefon +49 511 3012-0

Geschäftsstelle Berlin
Behrenstraße 36
10117 Berlin
Telefon +49 30 88421-0

Geschäftsstelle Köln
Brückenstraße 17
50667 Köln
Telefon +49 221 27294-0

Geschäftsstelle Braunschweig
Petritorwall 22
38118 Braunschweig
Telefon +49 531 48011-0

Geschäftsstelle München
Maximilianstraße 2
80539 München
Telefon +49 89 255596-0

Geschäftsstelle Bremen
Am Markt 19
28195 Bremen
Telefon +49 421 3685-0

Geschäftsstelle Osnabrück
Möserstraße 27
49074 Osnabrück
Telefon +49 541 35893-0

Geschäftsstelle Frankfurt
Liebigstraße 6
60323 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 505071-0

Geschäftsstelle Stuttgart
Königstraße 28
70173 Stuttgart
Telefon +49 711 22922-0



Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre ausschließlich zu Informationszwecken erstellt worden ist und keine konkrete Empfehlung unseres Hauses enthält. Eine Beratung in rechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Hinsicht, bezogen auf den individuellen Einzelfall, kann durch diese Informationen nicht ersetzt werden. Bitte wenden Sie sich bei Fragen gerne an M.M. Warburg & CO.



www.mmwarburg.com